

Gründe:

Der Angeklagte hat zwar gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erschienen, obwohl in der Terminladung, die nach der Urkunde des Zustellers ordnungsgemäß zugestellt wurde, ausdrücklich auf die Folgen nicht genügend entschuldigter Fernbleibens hingewiesen worden ist. Auch eine Vertretung durch eine/einen mit schriftlicher Vollmacht versehene Verteidigerin/versehenen Verteidiger ist nicht erfolgt.

Der erhobene Einspruch ist daher nach § 412 StPO zu verwerfen.

Preissner
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Lutherstadt Wittenberg, 21.11.2025

Lochmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

